

487/A(E) XXI.GP  
Eingelangt am:05.07.2001

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim  
und GenossInnen  
betreffend Änderung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes (StEG)

Bereits in der Antwort zur parlamentarischen Anfrage (1404/AB, XX. GP) hielt es bereits der damalige Bundesminister Dr. Michalek an sich für wünschenswert, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden oder die Voraussetzungen an dem Umfang der Gewährung der Haftentschädigung gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern. Auch Bundesminister Dr. Böhmendorfer ließ mehrfach Bereitschaft für eine Reform erkennen.

Konkrete Zahlen zur Untersuchungshaft mit folgender Verfahrenseinstellung oder Freisprüchen und Freisprüchen in einem Wiederaufnahmeverfahren sind bislang öffentlich nicht bekannt. Dies gilt auch für Entschädigungsansprüche und sonstige Zahlungen (z.B. Verteidigungskosten)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat immerhin festgestellt, dass die rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft immer dann zu entschädigen ist, wenn der Verhaftete freigesprochen worden ist. Der EGMR unterscheidet damit zwischen „Freispruch“ und „Verfahrenseinstellung“, während des StEG im § 2 Abs 1 lit b diese Differenzierung nicht trifft.

Man sollte - so einer der Diskussionsvorschläge in Österreich - daher den Intentionen des EGMR folgen und für alle Freisprüche eine Entschädigung gesetzlich vorschreiben und zwar ohne auf die Entkräftung des Verdachtes abzustellen.

Eine Gesetzesänderung müsste daher dahingehend erfolgen, dass in Österreich nach der rechtmäßig (unschuldig) erlittenen Untersuchungshaft ebenso wie bei der Wiederaufnahme dann Entschädigung zu gewähren ist, wenn das Verfahren mit einem Freispruch endet, da zwischen „glatten Freisprüchen“ und „in - dubio - Freisprüchen“ nicht zu unterscheiden ist. **Freispruch ist Freispruch!**

Die Differenzierung nach der vollständigen Verdachtsentkräftung bei einem Freispruch im § 2 Abs 1 lit b StEG ist somit falsch, es steht die jetzige Fassung des § 2 Abs 1 lit. b in einem „Spannungsverhältnis“ zum EGMR.

Gerechterweise müsste dasselbe auch für jede Art der Verfahrenseinstellung - z.B. im Rahmen einer Voruntersuchung - gelten. Für die Entkräftung des Tatverdachtes wird nach der geltenden Rechtslage durch die Gerichte der Nachweis der Unschuld verlangt. Bei Verfahrenseinstellung sollte nicht weniger Entschädigung für die Untersuchungshaft zu leisten sein als bei Freisprüchen, denn in beiden Fällen gilt der Betroffene gem. Art. 6 Abs 2 MRK in gleicher Weise als unschuldig. Der Verdacht ist bei Einstellungen sogar noch geringer, es kommt gar nicht zu einer Verhandlung mit Freispruch durch das Gericht. Aber nur wenige

Untersuchungsgefangene können nachweisen, dass sie unschuldig sind (insbesondere bei Inanspruchnahme der Verfahrenshilfe). Dass Verdächtige monatelang in Haft sitzen und danach keine Entschädigung erhalten, weil eine Verfahrenseinstellung erfolgte bzw. der Tatverdacht nicht vollständig entkräftigt werden kann - aber dann auch noch die angefallenen Verteidigungskosten zu zahlen haben, ist ein geradezu unglaublicher rechtspolitischer Missstand. Daher sollte auch jeder Untersuchungsgefangene, der außer Verfolgung gesetzt wird sowie jeder Freigesprochene - unabhängig von der Verdachtsentkräftigung - Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Eine Entschädigung wird grundsätzlich auch nur unter Maßgabe des § 2 StEG gewährt. Nach geltenden Recht haben Personen, die zu Unrecht verurteilt, und Untersuchungsgefangene, die außer Verfolgung gesetzt werden, nur Anspruch auf Ersatz der vermögensrechtlichen Nachteile und Ersatz des ziffernmäßig nachweisbaren Vermögensschadens (z.B. Verdienstentgang, Anwaltskosten). Angestrebt werden muss aber auch eine ideelle Entschädigung, die bestehende Rechtssituation ist nämlich unzureichend: Wer zu Unrecht eine Freiheitsstrafe verbüßen musste oder wer als Untersuchungsgefangener längere Zeit (z.B. mehr als 3 Monate oder mehr als 6 Monate) in einem Gefängnis verbringen musste, sollte dafür auch eine Art Schmerzensgeld erhalten.

## ENTSCHLIESSUNG

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG) dahingehend abzuändern, dass unabhängig von der Verdachtsentkräftigung

1. Personen für rechtmäßig erlittene Untersuchungshaft bei jedem Freispruch (z.B. nach Wiederaufnahme) und
2. Personen die nach gesetzmäßig angeordneter Untersuchungshaft in der Folge außer Verfolgung gesetzt und das Verfahren eingestellt wurde, eine Haftentschädigung gewährt wird sowie
3. nicht nur vermögensrechtliche Nachteile ersetzt werden, sondern auch eine ideelle Haftentschädigung normiert wird.“

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss